

Allgemeine Mietkaufbedingungen der TARGO Leasing GmbH (AMKB 2020-12) zum Mietkaufvertrag

vom **MK**

Nr. /

1. Beschaffung/Lieferung des MKO (Zeitraum bis zur Abnahme)

- 1.1 Falls der MK bereits einen Beschaffungsvertrag über das MKO abgeschlossen hat, übernimmt TARGOCF an Stelle des MK den Beschaffungsvertrag. Falls der MK noch keinen Beschaffungsvertrag abgeschlossen hat, bestellt TARGOCF das MKO im Namen des MK zu den von ihm ausgehandelten Konditionen und übernimmt gleichfalls diese Bestellung. Auf Wunsch erhält der MK eine Kopie der Bestellübernahme. Dieser Mietkaufvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Bestellübernahme zustande kommt. Der MK verpflichtet sich, TARGOCF schadlos zu stellen, falls der Lieferant von TARGOCF Anzahlungen fordert.
- 1.2 TARGOCF behält sich in der Bestellübernahme das Rücktrittsrecht für folgende Fälle vor: (I) TARGOCF liegt 1 Monat nach dem vereinbarten Liefertermin keine vom Kunden unterzeichnete Abnahmeerklärung vor (s. Ziffer 2.) oder – falls kein Liefertermin in der Bestellübernahme aufgeführt ist – 2 Monate nach Unterzeichnung der Bestellübernahme durch TARGOCF, oder (II) vor Zugang der Abnahmeerklärung kommt es zu einem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Lieferanten oder es wird die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen betrieben, oder (III) es besteht ein Rücktrittsrecht bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Lieferanten, die aus Sicht eines objektiven Beobachters geeignet ist, die Erfüllung der Haftung des Lieferanten für Mängel des Vertragsgegenstandes zu gefährden, oder (IV) bei zum öffentlichen Straßenverkehr zuzulassenden Fahrzeugen liegt TARGOCF 2 Wochen nach Zugang der Abnahmeerklärung und Zahlung des Restkaufpreises die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vor. Die Ausübung des Rücktrittsrechts hat zur Folge, dass die Bestellübernahme entfällt und daher der Beschaffungsvertrag wieder zwischen MK und Lieferanten besteht. Gleichzeitig entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages. Sollte im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts wegen eines Insolvenzeröffnungsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten der Insolvenzverwalter die Erfüllung der Bestellübernahme und damit des Beschaffungsvertrages wählen, gilt das Rücktrittsrecht als nicht ausgeübt.
- 1.3 TARGOCF übernimmt keine Haftung für vertrags-/termingerechte Lieferung des MKO sowie dessen Mangelfreiheit und Verwendbarkeit zu dem vom MK verfolgten Zweck (Ausnahmen: s. Ziffer 17.2). TARGOCF tritt statt dessen bereits jetzt alle ihr aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte – mit Ausnahme der Rücktrittsrechte gem. Ziffer 1.2 – an den dies hiermit annehmenden MK ab. Ihre Rücktrittsrechte (I) und (II) wird TARGOCF außerdem auf schriftliche Aufforderung des MK hin ausüben. Der MK wird TARGOCF unverzüglich und fortlaufend schriftlich unterrichten, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen verletzt; auch hat er ihn in Verzug zu setzen. Tritt TARGOCF auf Wunsch des MK von der Bestellübernahme zurück, gilt ebenfalls Ziffer 1.2 Abs. 2 und der MK hat TARGOCF von allen etwaigen Verpflichtungen sowie Ansprüchen des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis freizustellen und alle TARGOCF entstandenen sowie noch entstehenden Kosten und Auslagen zu übernehmen. Es ist auch Aufgabe des MK, sich mit dem Lieferanten im Falle der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Beschaffungsvertrages auseinander zu setzen.
- 1.4 Das MKO wird unmittelbar vom Lieferanten an den MK geliefert. Kosten und Gefahren der Lieferung, Montage, Installation sowie Kosten der Beseitigung hierbei verursachter Schäden und etwaige Zulassungskosten trägt im Verhältnis zur TARGOCF der MK. Sollten TARGOCF in diesem Zusammenhang gegen den Lieferanten Ansprüche zustehen, tritt TARGOCF solche bereits jetzt an den dies hiermit annehmenden MK ab; darüber hinaus haftet TARGOCF in diesem Zusammenhang nicht.
- 1.5 Durch Abschluss dieses Vertrages verzichtet der MK zu Gunsten von TARGOCF auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht am MKO bzw. überträgt dieses auf TARGOCF.
- 1.6 Bei Einfuhren von Objekten aus Ländern der EU erfolgt die Einfuhr im Namen und für Rechnung von TARGOCF; die technische Abwicklung erfolgt für TARGOCF durch den MK.

2. Abnahme

Der MK hat das MKO für TARGOCF bei Anlieferung unverzüglich sorgfältig – auch auf Vollständigkeit – zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich dem Lieferanten und TARGOCF anzuzeigen und Unvollständigkeit zu rügen. Ist das MKO vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei, hat der MK das MKO abzunehmen und dies TARGOCF unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Abnahmeerklärung). Die Abnahmeerklärung wird wesentlicher Bestandteil des Mietkaufvertrages; sie enthält zugleich die Aufforderung des MK zur Bezahlung der Lieferantenrechnung durch TARGOCF.

3. Trennvereinbarung

- 3.1 MKO = Software / Hardware
Im Hinblick darauf, dass die Bestimmung des MKO und seines Lieferanten sowie der Einsatzmodalitäten einschl. Auswahl der EDV-Anlage („Hardware“), auf welcher das MKO eingesetzt wird, ausschließlich durch den MK erfolgt, gilt:
Der MK trägt gegenüber TARGOCF die Gefahr der Nichteinsatzbarkeit oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit der Software auch dann, wenn die auf einen Mangel der Hardware oder darauf zurückzuführen sein sollte, dass die Hardware sich für den vom MK beabsichtigten Einsatz der Software nicht eignet. Hat der MK auch über die Hardware mit TARGOCF einen Mietkaufvertrag abgeschlossen, gilt Gleiches hinsichtlich der Hardware, falls deren Gebrauch wegen Mängeln oder Nichttauglichkeit der Software beeinträchtigt sein sollte. In beiden Fällen bleibt der MK verpflichtet, die für die Überlassung des jeweiligen MKO geschuldeten Verpflichtungen und Leistungen in vollem Umfang und rechtzeitig zu erbringen.
Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass es sich bei dem Mietkauf der Hardware einerseits und der Software andererseits um getrennte Geschäfte handelt, die vollständig unabhängig vom jeweils anderen bestehen und zu erfüllen sind; sie werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige Mietkaufverträge abgeschlossen, wie MKO und/oder Lieferanten vorhanden sind. Etwaige Beschaffungsprobleme oder Mängel, die bei einem oder mehreren Teil(en) auftreten können, haben somit keinerlei Auswirkungen auf den Vertrag im Übrigen.
Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind oder im Falle des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile. Sind die verbleibenden Teile nicht selbstständig nutzbar, können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
Ziffer 10.5 gilt entsprechend, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.
- 3.2 Sonstige Mietkaufobjekte
Sofern das MKO aus mehreren Teilen/Komponenten besteht, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für jedes Teil / jede Komponente isoliert. Die Vertragspartner werden sich folglich so stellen, als hätten sie so viele rechtlich selbständige einzelne Mietkaufverträge abgeschlossen, wie MKO und/oder Komponenten aufgeführt sind.
Etwaige Beschaffungsprobleme oder Mängel, die bei einem oder mehreren Teil(en) auftreten könnten, haben somit keinerlei Auswirkungen auf den Vertrag im Übrigen. Dies gilt auch, wenn mehrere Lieferanten in den Beschaffungsvorgang eingebunden sind oder im Falle des Untergangs oder der Beschädigung einzelner Teile. Sind die verbleibenden Teile nicht selbstständig nutzbar, können beide Vertragspartner aus wichtigem Grund kündigen.
Ziffer 10.5 gilt entsprechend, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.

4. Mängel des MKO / Gewährleistung (Zeitraum ab Abnahme)

- 4.1 Jegliche Ansprüche und Rechte des MK gegen TARGOCF wegen Sach- und Rechtsmängeln des MKO, insbesondere die mietrechtlichen, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen (Ausnahmen: s. Ziffer 17.2).
- 4.2 Zum Ausgleich hierfür tritt TARGOCF bereits jetzt an den dies hiermit annehmenden MK sämtliche ihr aus dem übernommenen Beschaffungsvertrag (s. Ziffer 1.1) zustehenden Ansprüche und Rechte wegen nicht vertragsgemäßer Leistung und Mängeln des MKO gegen Dritte (z.B. Lieferant/Hersteller/Importeur) und aus einer evtl. bestehenden Garantie ab. Der MK verpflichtet sich, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, erforderlichenfalls gerichtlich, mit aller Sorgfalt unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen von TARGOCF (insbesondere auch bei der Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages) geltend zu machen und diese Ansprüche zu vollstrecken. Der MK hat zu verlangen, dass Zahlungen zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zahlung an TARGOCF als Berechtigte erfolgen. Hiervon ausgenommen sind eigene Schadensersatzansprüche des MK.
Sobald der MK aufgrund dieser Abtretung (auch außergerichtlich) vorgeht, hat er TARGOCF, gegebenenfalls unter Übersendung der Korrespondenz, fortlaufend schriftlich zu informieren und den Dritten in Verzug zu setzen.
- 4.3 Verlangt der MK Nacherfüllung, wird der Vertrag unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechte und Pflichten fortgesetzt. Wenn und soweit der MK wegen Fortzahlung der Mietkaufraten Schadensersatz verlangt, ist dieser gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.
Kommt es im Falle einer Nacherfüllung zu einem Austausch des MKO, wird TARGOCF dessen Eigentümerin; alle Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für dieses MKO.
Verlangt der Dritte ein Nutzungsentgelt (Herausgabe gezogener Nutzungen) für das zurückzugewährende MKO, hat dies der MK unmittelbar an den Dritten zu zahlen bzw. von TARGOCF den entsprechenden Betrag unverzüglich zu erstatten. Vor Zahlung wird sich TARGOCF mit dem MK abstimmen.
- 4.4 Die Rückgewähr des MKO an den Dritten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Dritten oder Garanten durch.
- 4.5 TARGOCF zustehende Zahlungen, die von Dritten in Erfüllung von Mängel- oder Garantieansprüchen an den MK erfolgen, nimmt dieser lediglich zur unverzüglichen Weiterleitung an TARGOCF treuhänderisch entgegen.
- 4.6 Der MK haftet für die Zahlungsfähigkeit des/der Dritten.

- 4.7 Soweit der MK gegenüber dem Lieferanten des MKO Klage auf Rücktritt oder Minderung erhebt, ist er gegenüber TARGOCF ganz oder teilweise (entsprechend der Minderung) zur Zahlung weiterer Mietkaufraten bis zur Rechtskraft eines Gerichtsprozesses oder zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Vergleichs nicht verpflichtet. Erweist sich der Rücktritt oder die Minderung als begründet, so entfällt ganz oder teilweise (Minderung) insoweit mit rückwirkender Kraft die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages. Für Schadensersatzansprüche statt der Leistung gelten die Regelungen entsprechend.
- 4.8 Ist das MKO gebraucht, wird es dem MK unter Abschluss jeglicher Haftung für Mängel überlassen, es sei denn, der MK hat mit dem Lieferanten im Beschaffungsvertrag Vereinbarungen über Haftung für Mängel getroffen, deren Rechte auf TARGOCF übergegangen sind. In diesem Fall finden die Ziffern 4.1 - 4.6 entsprechende Anwendung.
- 5. Vertragsbeginn und -dauer, Fälligkeit und Anpassung der Mietkaufraten, Steuern**
- 5.1 Der Vertrag beginnt mit dem in der Abnahmeerklärung des MK angegebenen Tag der Abnahme des MKO (Vertragsbeginn), hilfsweise mit Zugang der vom MK unterzeichneten Abnahmeerklärung bei TARGOCF.
- 5.2 Der Vertrag wird für die vereinbarte (unkündbare) Vertragsdauer fest abgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht des/der Erben nach § 580 BGB.
- 5.3 Die Mietkaufraten sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.
- 5.4 Ändert sich bis zum Vertragsbeginn die Mietkaufberechnungsgrundlage aufgrund von Änderungen des Anschaffungspreises und muss TARGOCF diese Änderung gegen sich gelten lassen bzw. kann sie die Ermäßigung für sich in Anspruch nehmen, werden die Mietkaufsonderzahlung, die Mietkaufraten (und die vereinbarte Abschlusszahlung) unter Zugrundelegung der neuen Mietkaufberechnungsgrundlage und Beibehaltung des Kalkulationsverfahrens neu errechnet.
- 5.5 Der Mietkaufsatz und die Mietkaufrate wurden auf der Grundlage der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt durch TARGOCF zum Zeitpunkt der Abgabe des Mietkaufangebotes festgesetzt. Haben sich die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt bis zum Eingang der Abnahmeerklärung bei TARGOCF geändert, so ist TARGOCF berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, den Mietkaufsatz und die Mietkaufrate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen.
- 5.6 TARGOCF bringt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in Ansatz.
- 6. Gebrauch und Instandhaltung des MKO**
- 6.1 Der MK hat das MKO auf seine Kosten jederzeit in mangelfreiem, funktionstüchtigem und verkehrssicherem Zustand zu halten sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Lieferanten / Herstellers / Importeurs zu beachten und erforderliche Arbeiten termingerecht von einem fachkundigen bzw. vom Lieferanten/Hersteller/Importeur hierzu autorisierten Unternehmen unter Verwendung von gleichwertigem Ersatzmaterial auf seine Kosten durchführen zu lassen. TARGOCF kann den Abschluss und den Nachweis des Fortbestandes eines Wartungsvertrages für das MKO verlangen.
- 6.2 Nur wenn es zur Erhaltung und Nutzung des MKO technisch notwendig ist, darf der MK das MKO ohne schriftliche Einwilligung von TARGOCF verändern. In das MKO eingebaute Teile gehen in das Eigentum von TARGOCF über. Auch insoweit ist der MK Besitzmittler. Der MK ist bei Vertragsende berechtigt und auf Verlangen von TARGOCF verpflichtet, den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.
- 6.3 Der MK wird Gesetze, Rechtsverordnungen und behördliche Auflagen, die für den Besitz und den Gebrauch des MKO gelten, befolgen.
- 6.4 Der MK ist Halter des MKO; der Besitz eines Fahrzeugbriefes bzw. einer Zulassungsbescheinigung Teil II steht TARGOCF zu.
- 7. Versicherung/Ingebrauchnahme des MKO**
- 7.1 Der MK wird das MKO während der Vertragsdauer bis zur Rückgabe auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert mindestens gegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang, Verlust/Entwendung versichern. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall darf maximal 5.000 Euro betragen. Zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag werden die Rechte aus diesen Versicherungen bereits jetzt an die dies hiermit annehmende TARGOCF abgetreten. Der MK ist verpflichtet, TARGOCF innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine von seiner Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 7.2 Liegt TARGOCF innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeginn die Versicherungsbestätigung nicht vor oder zahlt der MK die Versicherungsprämien nicht, kann TARGOCF auf Kosten des MK o.g. Versicherungen abschließen.
- 8. Eigentum von TARGOCF, Standort, Gebrauchsüberlassung des MKO, Verbindung mit Grundstück/Gebäude, Besichtigungsrecht**
- 8.1 Der MK darf keinerlei Verfügungen über das MKO treffen und hat es auf eigene Kosten von Belastungen, Inanspruchnahmen und Rechten Dritter freizuhalten. Bei Pfändungen und sonstigen Inanspruchnahmen des MKO ist der MK verpflichtet, dies TARGOCF unverzüglich mitzuteilen und ihr alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen. Interventionskosten trägt TARGOCF, sofern und soweit der den Zugriff auf das MKO betreibende Dritte Ansprüche gegen TARGOCF geltend macht; andernfalls trägt sie der MK.
- 8.2 Der MK darf das MKO dauerhaft nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TARGOCF von dem vereinbarten Standort entfernen. Der MK ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von TARGOCF nicht befugt, den Gebrauch des MKO Dritten zu überlassen; dies gilt nicht für kurzfristige Überlassungen.
- 8.3 So lange das MKO im Eigentum von TARGOCF steht oder ihr als Sicherheit dient, erfolgt eine etwaige Verbindung des MKO mit einem Grundstück/ Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck.
- 8.4 Beauftragte von TARGOCF haben das Recht, das MKO jederzeit zu besichtigen, seinen vertragsgemäßen Gebrauch und Standort zu überprüfen und es als Eigentum von TARGOCF zu kennzeichnen.
- 9. Freistellung von Ansprüchen Dritter**
- 9.1 Der MK übernimmt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die sich auf Gebrauch, Haltung und Verwendung des MKO beziehen. Der MK übernimmt auch sämtliche Steuern und Nebenkosten, die aufgrund eines Erwerbsstatbestandes anfallen können wie z. B. Grunderwerbsteuer, und erfüllt dahingehende gesetzliche Pflichten gegenüber den Finanzbehörden (z. B. Anzeigepflichten).
- 9.2 Der MK wird TARGOCF von allen von ihr nicht zu vertretenden Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen sie aufgrund ihres Eigentums oder aus sonstigen Gründen wie z. B. Lieferung/Gebrauch des MKO oder der Verletzung von Patent- und Schutzrechten geltend machen. TARGOCF kann an sie berechtigterweise gestellte Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach vorheriger Information des MK und nach Abstimmung der Vorgehensweise mit ihm erfüllen und von ihm Ersatz dieser Aufwendungen verlangen.
- 10. Untergang/Beschädigung des MKO (Sach- und Preisgefahr)**
- 10.1 Der MK trägt ab Erteilung der Abnahmeerklärung bis zum Eigentumsübergang bzw. bis zur Rückgabe/ Entsorgung (s. Ziffer 14) die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des – auch zufälligen – Unterganges, der Beschädigung, des Verlustes, des Wegfalles der Gebrauchsfähigkeit oder des vorzeitigen Wertverfalles sowie der sonstigen Verschlechterung des MKO einschließlich einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.4, Satz 3 hat der MK dennoch den Vertrag zu erfüllen. Tritt eines der genannten Ereignisse ein, wird der MK dies TARGOCF unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 10.2 Auf Wunsch von TARGOCF wird der MK zur Feststellung der Schadensursache, des -umfanges, der -höhe und des Wiederbeschaffungswertes des MKO einschließlich eines merkantilen Minderwertes auf seine Kosten ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen einholen und TARGOCF vorlegen.
- 10.3 Der MK hat etwaige Ansprüche gegen Dritte (einschließlich Versicherer) auf eigene Kosten und Gefahr zu Gunsten TARGOCF unverzüglich geltend zu machen und durchzusetzen. TARGOCF ist durch Übersendung der Korrespondenz fortlaufend zu informieren.
- 10.4 Im Falle der Beschädigung des MKO ist der MK verpflichtet, das MKO auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und einen merkantilen Minderwert sofort nach Rechnungsstellung auszugleichen bzw. den entsprechenden Entschädigungsbetrag an TARGOCF weiterzuleiten. Die Abschlusszahlung verringert sich in Höhe der von TARGOCF hierauf vereinnahmten Beträge.
- Im Falle des Unterganges, Verlustes, Diebstahls oder wenn die Schadenshöhe 60% des Wiederbeschaffungswertes des MKO überschreitet, können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, es sei denn, es kommt zuvor eine einvernehmliche schriftliche Aufhebungs- oder Fortsetzungsvereinbarung zustande.
- 10.5 Bei einer solchen Kündigung hat der MK TARGOCF so zu stellen wie sie bei einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages stünde.
- 10.6 Entschädigungsleistungen Dritter, z.B. Versicherungsleistungen, werden auf die sich aus Ziffer 10.4 ergebenden Zahlungsverpflichtungen des MK angerechnet bzw. im Falle der Wiederherstellung des MKO durch den MK an diesen oder an den die Reparatur durchführenden Betrieb ausgezahlt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages gem. Ziffer 10.4 wird ein etwaiger Erlös aus der Verwertung des MKO (ohne MwSt) unter Abzug der Verwertungskosten angerechnet.
- 11. Kündigung aus wichtigem Grund**
- 11.1 Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen; dieser Grund ist für TARGOCF außer in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere dann gegeben, wenn
- vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen. Als Wegfall vereinbarter Sicherheiten gilt auch das Erlöschen der Haftung einer natürlichen Person;
 - der MK seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt;
 - eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des MK oder eines persönlich haftenden Gesellschafters eintritt oder sich schwerwiegende Bedenken aus deren Verhalten ergeben, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge eine Gefährdung der Vertragserfüllung unmittelbar erwarten lassen; Gleiches gilt, wenn dies bei einem mit Wissen des MK als Bürge, Gesamtschuldner oder in sonstiger Verpflichtungsform einzustehenden Dritten eintritt oder gestellte Sicherheiten erheblich an Wert verloren haben, es sei denn die Sicherheiten werden innerhalb gebührender Frist (in der Regel: drei Wochen) angemessen ergänzt oder durch anderweitige gleichwertige Sicherheiten ersetzt;
 - der MK seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (s. Ziffer 16.) trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt.
- 11.2 Nach Kündigung aus wichtigem Grund kann TARGOCF vom MK die sofortige Herausgabe des MKO (s. Ziffer 14) verlangen. TARGOCF wird das MKO nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten. Der MK ist verpflichtet TARGOCF den durch die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Anspruch ist sofort fällig.
- 11.3 Die Kündigung des Vertrages kann auch konkludent durch Wegnahme des MKO erfolgen.

12. Verzug, Retourekosten

- 12.1 Mit Geldschulden kommt der MK ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der vertraglich bestimmten Zeit leistet, spätestens jedoch 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung.
- 12.2 Bei jeder Scheckretoure oder mangels Deckung nicht eingelöster Lastschrift hat der MK TARGOCF von Dritten berechneten Kosten zu ersetzen und darüber hinaus eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

13. Abtretung

- 13.1 TARGOCF ist berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere im Rahmen der Refinanzierung zu übertragen.
- 13.2 Die Übertragung der dem MK aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TARGOCF.

14. Rückgabe/Entsorgung des MKO bei vorzeitigem Vertragsende

- 14.1 Unverzüglich nach Vertragsbeendigung hat der MK das MKO auf seine Kosten und Gefahr a) gereinigt, b) versichert (s. Ziffer 7) mit allen dazugehörigen Unterlagen und Zubehör (allen Fahrzeugschlüsseln, Bedienungsanleitung, Kundendienstheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, allen zur Installation notwendigen Datenträgern wie Booting- und Recovery-Disc etc.) an TARGOCF in Düsseldorf oder an eine etwa von ihr benannte andere Adresse innerhalb Deutschlands zurückzugeben oder c) auf Weisung von TARGOCF unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Kosten und Gefahren einer Demontage sowie Abmeldekosten gehen zu Lasten des MK.
- Bei Rückgabe des MKO muss dieses in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand sowie funktionstüchtig, mangelfrei und verkehrssicher sein. Festplatten müssen gereinigt, evtl. Passwörter gelöscht sein. Entspricht das MKO bei der Rückgabe nicht dem in Ziffer 6.1 Satz 1 genannten Zustand, kann TARGOCF vom MK Ausgleich eines hierdurch bedingten Minderwertes des MKO verlangen. Können sich MK und TARGOCF nicht über die Höhe des auszugleichenden Minderwertes einigen, wird TARGOCF dessen Feststellung durch einen vereidigten Sachverständigen veranlassen. Die Kosten des Gutachtens trägt derjenige, dessen Ansicht nicht bestätigt wird. Ansonsten trägt jeder die Hälfte der Kosten.
- 14.2 Behält der MK das MKO unberechtigt nach vorzeitiger Vertragsbeendigung, kann TARGOCF vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Mietkaufrate verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des MK aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Mieter werden auch personenbezogene Daten des Mieters (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Rechtsform, Email-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern, Bonitätsinformationen und Angaben zum Mietkaufvertrag sowie zu früher abgeschlossenen Leasing-, Miet- und Mietkaufverträgen, nachstehend „Daten“) erfasst und zur Durchführung des Vertrages sowie zur Kundenbetreuung verarbeitet – Art. 6 Abs. 1 b) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur im Zusammenhang mit der Einschaltung von Dienstleistern und Auftragsverarbeitern innerhalb und außerhalb der Crédit Mutuel Gruppe, die im Auftrag von TARGOCF die Daten verarbeiten, ferner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie anderen nach der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder nach sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften erlaubten Zwecken [z.B. der Einholung von Auskünften, zu Marketing- und Vertriebszwecken sowie erforderliche Datenweitergaben zur Wahrung berechtigter Interessen von TARGOCF an Verkäufer, Hersteller, Dienstleister und Lieferanten, Gutachter, Behörden und Versicherer sowie an andere Unternehmen der Crédit Mutuel Gruppe („verbundene Unternehmen“), sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen]. Soweit eine Weitergabe zu Werbezwecken erfolgt, steht dem Mieter ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zu.

Eine Weitergabe der Daten kann (ggf. auch außerhalb der EU) ferner an Dritte im Rahmen der Abtretung zu Refinanzierungszwecken und zur Risiko-beurteilung/-steuerung an verbundene Unternehmen sowie zur Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder konzernintern angeordneten Berichtspflichten erfolgen, die TARGOCF und/oder verbundenen Unternehmen obliegen. Dies gilt auch für Berichtspflichten der verbundenen Unternehmen gegenüber Gremien, Kontrollorganen und Aufsichtsbehörden. Diese Notwendigkeit ergibt sich u.a. daraus, dass TARGOCF ein Finanzinstitut ist, das der Crédit Mutuel Gruppe angehört. TARGOCF hat in dieser Eigenschaft gesetzliche Berichtspflichten gegenüber verschiedenen Aufsichtsbehörden, die unmittelbar durch TARGOCF selbst oder durch verbundene Unternehmen wahrgenommen werden.

Eine Nutzung der Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Auswertungen und Berichterstattung innerhalb der Crédit Mutuel Gruppe, sowie Markt- und statistische Analysen.

Auf die Datenschutzhinweise für Kunden der TARGOCF zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO ab 25.05.2018, die im Rahmen der Geschäfts-anbahnung mitgeteilt wurden und u.a. Ihre Datenschutz- und Widerspruchsrechte erläutern, wird im Übrigen Bezug genommen. Diese sind auch einsehbar unter: (<https://www.targobank.de/datenschutz/index.html>). Sollten Daten unrichtig sein, keine Werbung oder Befragung zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung gewünscht sein oder allgemeine Fragen zum Datenschutz bestehen, besteht die Möglichkeit sich unmittelbar an unseren Datenschutzbeauftragten: TARGO Leasing GmbH, c/o TARGOBANK AG, Datenschutz, Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg, zu wenden.

16. Wirtschaftliche Verhältnisse / Jahresabschluss

Der MK wird TARGOCF während der Laufzeit dieses Vertrages jederzeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen und unverzüglich nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres seinen vollständigen und testierten Jahresabschluss einreichen, daneben den vollständigen und testierten Konzernjahresabschluss, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen ist.

17. Verantwortlichkeit der Vertragsparteien

- 17.1 Der MK haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 17.2 In Ausnahme von den Ziffer 1.3 und 4.1 haftet TARGOCF für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eigener fahrlässiger Pflichtverletzung oder auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ziffer 1.3 und 4.1 finden darüber hinaus keine Anwendung für sonstige Schäden, die auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung von TARGOCF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

18. Mitteilungspflichten/Empfangsbevollmächtigung

- 18.1 Der MK verpflichtet sich, relevante Änderungen, etwa bzgl. der Adresse(n) oder des Ausscheidens von Gesellschaftern, TARGOCF unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Darüber hinaus ist der MK aus dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die Identität der wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen und sich ergebene Änderungen der TARGOCF unverzüglich anzuzeigen.

- 18.2 Unterbleibt die Mitteilung einer Adressänderung, so gilt die TARGOCF zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.

- 18.3 **Personenmehrheiten und ihre Mitglieder bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag.**

19. Schriftform/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Deutsches Recht

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Mietkaufvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der MK Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Falls das MKO ausschließlich Software ist oder falls im MKO Software enthalten ist, gelten folgende Besonderheiten bezüglich der Software:

Zu Ziffer 6.1 TARGOCF kann den Abschluss eines Pflegevertrages verlangen.

Zu Ziffer 7. Der MK muss eine Datenträgerversicherung mit Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung und -eingabe verlorener Daten unterhalten.

Zu Ziffer 8. Der MK ist verpflichtet, die von ihm ausgehandelt oder ihm sonst bekannten Nutzungsüberlassungsbedingungen des Lieferanten / Herstellers der Software stets zu beachten. Er wird Erweiterungen, Updates oder sonstige Änderungen nur über TARGOCF vertraglich abwickeln.

Zu Ziffer 10.6 und 11.2 Für die Software wird voraussichtlich kein Verwertungserlös zu erzielen sein.

Zu Ziffer 14.1 Nach vorzeitiger Vertragsbeendigung darf der MK vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung die Software nicht mehr nutzen. Er hat die Programme zu löschen, soweit er nicht gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist. Die zur Software gehörenden Materialien (Programm- und Datenträger, Dokumentation, Handbücher etc.) sind an TARGOCF herauszugeben oder auf Anweisung von TARGOCF unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen auf Kosten und Gefahr des MK zu entsorgen. Hiervon unberührt bleiben etwaige Verpflichtungen des MK gegenüber dem Lieferanten.